

werden dürfen und daß der Einfluß dieser Persönlichkeitsumstände grundsätzlich um so geringer ist, desto größer die Tatschwere ist.

Soweit es jugendliche Straftäter betrifft, konkretisiert und erweitert § 65 Abs. 3 StGB den in § 61 Abs. 2 StGB enthaltenen Grundsatz dahingehend, daß sowohl bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch bei ihrer Verwirklichung die entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen zu berücksichtigen sind.

### *Ursachen und Bedingungen der Straftat*

Ursachen und Bedingungen der Straftat sind für die Bemessung der Strafe insoweit relevant, als sie über die Schwere der Tat und die Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Die Berücksichtigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat bei der Strafzumessung trägt der Tatsache Rechnung, daß einerseits zwar das menschliche Handeln objektiv determiniert ist, andererseits aber die Begehung einer Straftat das Ergebnis der eigenen Entscheidung des Straftäters ist, mit der er sich verantwortungslos über die ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Handeln hinwegsetzt. Inhalt und Umfang des Einflusses der Ursachen und Bedingungen auf die Bemessung der Strafe sind deshalb davon abhängig, wie sich der Straftäter in seiner Entwicklung bzw. in der konkreten Tat situation mit ihnen auseinandergesetzt hat.

Strafverschärfenden Einfluß haben die Ursachen und Bedingungen vor allem dann, wenn die straftatbegünstigenden Umstände vom Täter bewußt geschaffen, gefördert oder ausgenutzt wurden.

Strafmildernd können sie beispielsweise dann wirksam werden, wenn der Straftäter jahrelang negativen Einflüssen ausgesetzt war, denen er sich nicht entziehen konnte.

Schließlich können auch die Bedingungen in der aktuellen Tatsituation von Bedeutung für die Strafzumessung sein. Während z. B. in den Fällen des unverschuldeten Affekts, ausgelöst durch Provokationen seitens des Geschädigten, in Situationen der Notwehrüberschreitung u. a. diese Umstände strafmildernd zu berücksichtigen sind, können sie in anderen Fällen straf erschwerend wirken, z. B. beim Ausnutzen einer zugespitzten politischen Situation zur Hetze gegen die Deutsche Demokratische Republik.

### *Die Vorbestraftheit*

Die Vorbestraftheit des Rechtsverletzers hat grundlegende Bedeutung für die Bemessung der Strafe. Ihre Berücksichtigung im Einzelfall ist in verschiedenen Zusammenhängen vom Gesetz geregelt. Das findet bereits in Art. 2 Abs. 3 StGB seinen Niederschlag. Danach ist die Freiheitsstrafe gegenüber Tätern anzuwenden, die sich „... schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen“. In § 61 Abs. 2 StGB wird bestimmt, daß „insbesondere zu prüfen (ist), inwieweit der Täter